

Synopse Merkblatt		
alt	neu	Bemerkung
<p>Teilnahmeberechtigte: Teilnahmeberechtigt sind Vereinsmitglieder von Kleingartenvereinen, die dem Landesverband angeschlossen sind. Grundlage für die Versicherung sind die in diesem Merkblatt aufgeführten Regelungen und Bedingungen. Eine Einzelpolice für die aufgrund ihrer Vereinsmitgliedschaft Teilnehmenden wird nicht erstellt. Abweichend von §§ 44 ff des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) steht der/dem Versicherten ein eigenes Recht zu, Ansprüche aus der Versicherung geltend zu machen</p>	<p>Teilnahmeberechtigte: Teilnahmeberechtigt sind Vereinsmitglieder von Kleingartenvereinen, die dem Landesverband angeschlossen sind. Grundlage für die Versicherung sind die in diesem Merkblatt aufgeführten Regelungen und Bedingungen. Die/Der Versicherte/r kann ihre/seine Beitrittserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform zurücknehmen. Eine Einzelpolice für die aufgrund ihrer Vereinsmitgliedschaft Teilnehmenden wird nicht erstellt. Abweichend von §§ 44 ff des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) steht der/dem Versicherten ein eigenes Recht zu, Ansprüche aus der Versicherung geltend zu machen. Abweichend von § 35 VVG besteht kein Aufrechnungsrecht des Versicherungsunternehmens gegenüber dem Mitversicherten. Die Kenntnis und das Verhalten des Mitversicherten kann berücksichtigt werden, sofern nach den Versicherungsbedingungen oder den gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist (§ 47 VVG).</p>	<p>auf Grund einer neuen Vorgabe des BaFin mussten die Textänderungen vorgenommen werden. Sie werden für die Praxis keine Auswirkungen haben</p>
2. Einbruchdiebstahlversicherung		
<p>Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung (AERB 2008) 2.1 Gegen Einbruchdiebstahlschäden einschließlich Vandalismus ist der kleingartenübliche Inhalt in den versicherten Gebäuden zum Neuwert versichert. Gebäudebeschädigungen, die in Verbindung mit Einbruchdiebstahl verursacht werden, werden bis bis max. 600,00 € entschädigt. Bei Höherversicherung des Inhaltes erhöht sich die Entschädigungsgrenze um weitere 10 % der Höherversicherungssumme. Beispiel: Inhaltsversicherungssumme..... 3.000,00 € = Höherversicherungssumme 1.000,00 € = Mehrentschädigung für Gebäudebeschädigungen .. 100,00 €</p>	<p>Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Einbruchdiebstahl und Raubversicherung (AERB 2008) 2.1 Gegen Einbruchdiebstahlschäden einschließlich Vandalismus ist der kleingartenübliche Inhalt in den versicherten Gebäuden zum Neuwert versichert. Gebäudebeschädigungen: schadenbedingt erforderliche Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch das gewaltsame Eindringen in die versicherten Gebäude verursacht wurden, werden bis max. 700,00 € erstattet. Bei Vereinbarung einer Höherversicherung des Inhaltes erhöht sich die Erstattung um 10% der Höherversicherungssumme. Beispiel: Inhaltsversicherungssumme 4.000,00 € = Höherversicherungssumme 2.000,00 € = Erhöhung der Erstattung..... 200,00 €</p>	<p>Erhöhung der Entschädigungsgrenze von 600 € auf 700 € und redaktionelle Änderungen</p>

5. Grundversicherung		
5.2 Jahresbeitrag für die Grundversicherung:30,00 €* 5.3 Versicherungssummen: Für das Gebäude: Feuer, Sturm und Hagel.....5.000,00 € Glasbruch 1.000,00 € Für den Inhalt: Feuer, Einbruchdiebstahl, Vandalismus, Sturm und Hagel 2.000,00 €	5.2 Jahresbeitrag für die Grundversicherung: 35,00 €* 5.3 Versicherungssummen: Für das Gebäude: Feuer, Sturm und Hagel..... 10.000,00 € Glasbruch 1.000,00 € Für den Inhalt: Feuer, Einbruchdiebstahl, Vandalismus, Sturm und Hagel 2.000,00 €	Anpassung der Gebäudeversicherungssumme und des Beitrages
6. Höherversicherung		
6.1 Falls die Wiederbeschaffungswerte (Neuwerte) der versicherten Gebäude und / oder deren kleingartenüblicher Inhalt die Grundversicherungssummen übersteigen, sind Höherversicherungen abzuschließen. Die ansonsten bestehende Unterversicherung wird bei der Schadenregulierung berücksichtigt und der eingetretene Schaden dann nicht in voller Höhe bezahlt. Unterversicherungsverzicht (Inhalt) siehe Punkt 12. Gebäude 30.000,00 € Inhalt 10.000,00 € Genehmigte Stromaggregate sind nur mitversichert, wenn die Grundversicherungssumme (Inhalt) mindestens um den Neuwert des Gerätes erhöht wurde. 6.2 Jahresbeiträge pro 500,00 € Höherversicherung: a) Gebäude: Feuer, Sturm und Hagel..... 1,00 €* b) Inhalt: Feuer, Einbruchdiebstahl, Vandalismus 4,00 €* Unterversicherungsverzicht siehe Punkt 12	6.1 Sofern der Wiederaufbauwert (Neuwert) der versicherten Gebäude oder der Wiederbeschaffungswert (Neuwert) der versicherten Sachen die jeweilige Grundversicherungssumme übersteigt, ist zur Vermeidung einer Unterversicherung eine ausreichende Höherversicherung abzuschließen Gebäude 40.000,00 € Inhalt 10.000,00 € Genehmigte Stromaggregate sind nur mitversichert, wenn die Grundversicherungssumme (Inhalt) mindestens um den Neuwert des Gerätes erhöht wurde. 6.2 Jahresbeiträge pro 500,00 € Höherversicherung: a) Gebäude: Feuer, Sturm und Hagel..... 1,00 €* b) Inhalt: Feuer, Einbruchdiebstahl, Vandalismus 4,00 €* Unterversicherungsverzicht siehe Punkt 12	redaktionelle Anpassung des Textes Anpassung der Höchstversicherungssummen die Beiträge für die Höherversicherung bleiben unverändert

8. Entschädigungsleistungen		
<p>8.1 Gebäude-Versicherung: Feuer/Sturm und Hagel Wenn die Grundversicherung für die versicherten Gebäude in Höhe von 5.000,00 € für die Deckung nicht ausreicht, ist eine Höherversicherung (siehe Punkt 6.) zu beantragen, damit keine Unterversicherung besteht. Eine Unterversicherung wird bei der Schadenregulierung in Abzug gebracht. Notwendige Aufräumungs- und Abbruchkosten werden zusätzlich bis zur Höhe der Gebäudeversicherungssumme übernommen. Bei Totalschaden werden, sofern die ordnungsgemäße Entsorgung des durch Feuer-, Sturm- oder Hagelschaden entstandenen Schuttes durch schriftliche Bestätigung des Vereins nachgewiesen ist und der Pachtvertrag zum Zeitpunkt des Eintritts des Schadens nicht gekündigt war, zwei Drittel der Versicherungssumme (Zeitwert) vor dem Wiederaufbau der versicherten Gebäude gezahlt. Vor Zahlung der Restentschädigung sind die Wiederherstellungskosten der versicherten Gebäude durch Vorlage prüffähiger Originalrechnungen - nachstehend Originalrechnungen genannt - zu belegen. Falls der Wiederaufbau unterbleibt, entfällt der Anspruch auf Zahlung des restlichen Drittels. Wird nicht innerhalb von drei Jahren nach Schadeneintritt abgerechnet, ist der Regulierungsanspruch verjährt</p> <p>8.2 Inhalt-Versicherung: Feuer/Einbruchdiebstahl/Vandalismus Wenn die Grundversicherung für den kleingartenüblichen Inhalt in Höhe von 2.000,00 € für die Deckung nicht ausreicht, ist eine Höherversicherung (siehe Punkt 6.) zu beantragen, damit keine Unterversicherung besteht. Eine Unterversicherung wird bei der Schadenregulierung in Abzug gebracht. Bei Totalschaden werden zunächst 50 % der abgeschlossenen Inhaltsversicherungssumme (Zeitwert) erstattet. Vor Zahlung der Restentschädigungssumme sind die Wiederbeschaffungskosten durch Originalrechnungen zu belegen. Falls die Wiederbeschaffung unterbleibt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der restlichen 50 % (Verjährung siehe Punkt 8.1).</p>	<p>8.1 Gebäude-Versicherung: Feuer/Sturm und Hagel Wenn die vereinbarte Versicherungssumme nicht dem Neubauwert der versicherten Gebäude entspricht, ist eine ausreichende Höherversicherung (siehe Punkt 6.) zu beantragen, damit keine Unterversicherung besteht. Notwendige Aufräumungs- und Abbruchkosten für den durch Feuer-, Sturm- oder Hagelschaden entstandenen Schutt der versicherten Gebäude werden zusätzlich bis zur Höhe der Gebäudeversicherungssumme übernommen. Bei Totalschaden werden, sofern die ordnungsgemäße Entsorgung des durch das versicherte Schadenereignis entstandenen Schuttes nachgewiesen ist und der Pachtvertrag zum Zeitpunkt des Eintritts des Schadens nicht gekündigt war, zwei Drittel der Versicherungssumme (Zeitwert) vor dem Wiederaufbau gezahlt. Vor Zahlung der Restentschädigung sind die Wiederherstellungskosten durch Vorlage prüffähiger Originalrechnungen - nachstehend Originalrechnungen genannt - nachzuweisen. Falls der Nachweis des Wiederaufbaus unterbleibt, entfällt der Anspruch auf Zahlung des restlichen Drittels. Wird nicht innerhalb von drei Jahren nach Schadeneintritt abgerechnet, ist der Regulierungsanspruch verjährt.</p> <p>8.2 Inhalt-Versicherung: Feuer/Einbruchdiebstahl/Vandalismus Wenn die vereinbarte Versicherungssumme nicht dem Wiederbeschaffungswert des versicherten Inhalts entspricht, ist eine ausreichende Höherversicherung (siehe Punkt 6.) zu beantragen, damit keine Unterversicherung besteht. Bei Totalschaden werden zunächst 50% der vereinbarten Inhaltsversicherungssumme (Zeitwert) gezahlt. Vor Zahlung der Restentschädigungssumme sind die Wiederbeschaffungskosten durch Originalrechnungen nachzuweisen. Falls der Nachweis der Wiederbeschaffung unterbleibt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der restlichen 50%. (Verjährung siehe Punkt 8.1).</p>	<p>umfassende redaktionelle Überarbeitung des Textes der Punkte 8.1 und 8.2</p>

9. Sondereinschlüsse		
<p>9.1 Schäden durch einfachen Diebstahl von Sachen, die der Gartenbewirtschaftung dienen (z.B. Schubkarren, Leitern) sind mitversichert, sofern diese aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht in den versicherten Gebäuden untergebracht werden können und glaubhaft nachgewiesen ist, dass diese Teile innerhalb des Kleingartengrundstücks fest verankert oder angeschlossen waren. Höchstenschädigung 250,00 €.</p> <p>9.2 In Verbindung mit einem Einbruch in die Laube sind Schäden an Einfriedungen/ Zäunen und Demontageschäden von Gebäudebestandteilen bis zu 200,00 € mitversichert.</p> <p>9.3 Schäden durch Überspannung infolge Blitz sind bis 10% der Gebäude bzw. Inhaltsversicherungssumme ohne Selbstbeteiligung mitversichert.</p>	<p>9.1 Einfacher Diebstahl von auf dem gepachteten Kleingartengrundstück der/des Versicherten befindlichen Sachen, die der Gartenbewirtschaftung dienen (z.B. Schubkarren, Leitern), sofern diese aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht in den versicherten Gebäuden untergebracht werden können und glaubhaft nachgewiesen ist, dass diese fest verankert oder anderweitig angeschlossen waren, sind bis max. 250,00 € je Versicherungsfall mitversichert;</p> <p>9.2 Schäden an Einfriedungen/Zäunen und Demontage von Gebäudebestandteilen, die in Verbindung mit einem Einbruch in die versicherten Gebäude verursacht werden, sind bis max. 200,00 € mitversichert.</p> <p>9.3 Schäden durch Überspannung infolge Blitz sind bis 10% der Gebäude bzw. Inhaltsversicherungssumme ohne Selbstbeteiligung mitversichert.</p>	<p>redaktionelle Überarbeitung der Texte</p>
10. Begrenzungen, mitversichert sind		
<p>10.1 Garten- u. Arbeitskleidung bis max. 250,00 €</p> <p>10.2 Lebensmittel zum kurzen Aufenthalt bis ma..... 30,00 €</p> <p>10.3 Fernsehgeräte bis max. 250,00 €</p> <p>10.4 Radiogeräte bis max. 100,00 €</p> <p>10.5 Hochdruckreiniger bis max. 150,00 €</p> <p>10.6 Bohrmaschine, Stichsäge und Akkuschauber mit 10 % der Inhaltsversicherungssumme, bis zu einem Gesamtwert von 300,00 € (Wert des Einzelgerätes max. 100,00 €)</p>	<p>10.1 Garten- u. Arbeitskleidung bis max. 250,00 €</p> <p>10.2 Lebensmittel zum kurzen Aufenthalt bis max. 30,00 €</p> <p>10.3 TV-Gerät inkl. DVB-T-Receiver bis max. 250,00 €</p> <p>10.4 Audiogeräte (Radio, MP3-Player, Lautsprecher) bis max. .. 100,00 €</p> <p>10.5 Hochdruckreiniger bis max. 150,00 €</p> <p>10.6 Bohrmaschine, Stichsäge und Akkuschauber mit 10 % der Inhaltsversicherungssumme, bis zu einem Gesamtwert von 300,00 € Wert des Einzelgerätes max. 100,00 €)</p>	<p>redaktionelle Überarbeitung der Texte</p>

12. Erläuterungen zum Versicherungsschutz		
<p>Die versicherten Gebäude und deren kleingartenüblicher Inhalt sind zum Neuwert versichert. Es wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich der Inhalt als versichert gilt, der der Gartenbewirtschaftung sowie dem kurzen Aufenthalt im Garten dient. Über den Rahmen des Kleingartenüblichen hinaus vorhandener Inhalt ist nicht mitversichert. Die Inhaltsgegenstände müssen also in ihrer Ausführung dem Charakter des Kleingartens entsprechen. Wertvolle Sachen sind nicht als kleingartenüblich zu bezeichnen.</p> <p>Unterversicherungsverzicht (Inhalt): Sofern eine Inhaltsversicherungssumme von mindestens 4.000,00 € abgeschlossen ist, erfolgt bei der Inhaltsversicherung bis zur Höhe der Versicherungssumme keine Anrechnung einer Unterversicherung. Vandalismus: Zerstörung und Beschmutzung des versicherten kleingartenüblichen Inhalts nach einem Einbruchdiebstahl in die versicherten Gebäude. Für versicherte Inhaltsgegenstände werden ohne Vorlage der Originalrechnungen Schätzbeträge (Zeitwert) ersetzt. Nachregulierung erfolgt nach Neuanschaffung und Vorlage der Originalrechnungen. Reparaturkosten sind durch Originalrechnungen zu belegen, andernfalls werden hierfür Schätzbeträge übernommen. Überhöhte Firmenrechnungen werden nicht anerkannt. Nach Kostenvoranschlag wird grundsätzlich nicht reguliert. Reparaturen sollten nach Möglichkeit in Eigenleistung oder mit Hilfe von Gartenfreunden durchgeführt werden. In diesen Fällen werden die mit Originalrechnungen belegten Kosten für das schadenbedingt erforderliche Material und ein Entgelt für die zur Schadenbeseitigung notwendigen Arbeiten ersetzt (z. Zt. 10,00 € pro Stunde). Sachen, die sich am Schadentag vorübergehend (bis zu 3 Monaten) in den versicherten Gebäuden befunden haben, sind dem Hausratversicherer zum Ersatz zu melden (Außenversicherung).</p>	<p>Die versicherten Gebäude und deren kleingartenüblicher Inhalt sind zum Neuwert versichert. Kleingartenüblich ist der Inhalt, Laubeneinrichtung z.B Möbel, Küchengeräte, Geschirr) der in seiner Ausführung dem Charakter des Kleingartens entspricht und für den kurzen Aufenthalt erforderlich ist, sowie die Geräte und Maschinen, die zur Gartenbewirtschaftung dienen.</p> <p>Unterversicherungsverzicht (Inhalt): Sofern eine Inhaltsversicherungssumme von mindestens 4.000,00 € abgeschlossen ist, erfolgt bei der Inhaltsversicherung bis zur Höhe der Versicherungssumme keine Anrechnung einer Unterversicherung. Vandalismus: Zerstörung und Beschmutzung des versicherten kleingartenüblichen Inhalts nach einem Einbruchdiebstahl in die versicherten Gebäude. Für versicherte Inhaltsgegenstände werden im Schadenfall ohne Vorlage der Originalrechnungen Schätzbeträge (Zeitwert) erstattet. Nachregulierung erfolgt nach Neuanschaffung und Vorlage der Originalrechnungen. Reparaturkosten sind durch Originalrechnungen nachzuweisen, andernfalls werden hierfür Teilbeträge übernommen. Nach Kostenvoranschlag wird grundsätzlich nicht reguliert. Reparaturen können in Eigenleistung oder mit Hilfe von Gartenfreunden durchgeführt werden. In diesen Fällen werden die mit Originalrechnungen belegten Kosten für das schadenbedingt erforderliche Material und ein Entgelt für die zur Schadenbeseitigung notwendigen Arbeiten ersetzt (z. Zt. 15,00 € pro Stunde). Sachen, die sich am Schadentag vorübergehend (bis zu 3 Monaten) in den versicherten Gebäuden befunden haben, sind dem Hausrat-Versicherer der privaten ohnung zum Ersatz zu melden (Außenversicherung).</p>	<p>redaktionelle Überarbeitung des Textes, Erhöhung der Entschädigung für in Eigenleistung durchgeführte Reparaturen</p>

13. Was ist nach Eintritt eines Schadenfalles zu beachten?

Der durch das Schadenereignis geschaffene Zustand darf – außer bei einer Notreparatur - ohne Erlaubnis des Versicherers nicht verändert werden (Abräumung/Entsorgung), damit eine zweifelsfreie Feststellung der Schadenursache und -höhe nicht erschwert oder unmöglich gemacht wird. Bei Schäden durch Feuer, Explosion oder Einbruchdiebstahl ist unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Feuer-, Sturm- und Hagelschäden sind sofort dem Landesverband zu melden, da gegebenenfalls eine Besichtigung erforderlich ist. Bei den Vereinen bzw. Verbänden ist die Schadenanzeige erhältlich. Dieses Formular ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Zur Bearbeitung sind aussagekräftige Fotos des Schadens sowie der Gesamtansicht der Parzelle notwendig. Bei unvollständig oder unleserlich ausgefüllten bzw. nicht eigenhändig unterschriebenen Schadenanzeigen erfolgt keine Bearbeitung. Die ausgefüllte Schadenanzeige mit Anlagen (auch Anzeigebestätigung der Polizei) ist unverzüglich bestätigt vom Vereinsvorstand über den zuständigen Bezirks-/Stadtverband an den Landesverband einzureichen.

Der durch das Schadenereignis geschaffene Zustand darf – außer bei einer Notreparatur - ohne Erlaubnis des Versicherers nicht verändert werden (Abräumung/Entsorgung), damit eine zweifelsfreie Feststellung der Schadenursache und -höhe nicht erschwert oder unmöglich gemacht wird. Bei Schäden durch Feuer, Explosion oder Einbruchdiebstahl ist unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Brandschäden sind sofort dem Landesverband zu melden, da gegebenenfalls eine Besichtigung erforderlich ist. Bei den Vereinen bzw. Verbänden ist die Schadenanzeige erhältlich. Dieses Formular ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Es sind alle Unterlagen beizufügen, die als Nachweis zur Höhe des Schadens erforderlich sind (im Original: Rechnungen, Quittungen, Reparaturkostenbelege, bei Feuer-, Sturm- und Hagelschäden auch Fotos). Bei unvollständig oder unleserlich ausgefüllten bzw. nicht eigenhändig unterschriebenen Schadenanzeigen erfolgt keine Bearbeitung. Die ausgefüllte Schadenanzeige mit Anlagen (auch Anzeigebestätigung der Polizei) ist unverzüglich bestätigt vom Vereinsvorstand über den zuständigen Bezirks-/Stadtverband an den Landesverband einzureichen.

redaktionelle Änderungen des Textes